DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 10. Februar 1986.

Z. 11 0502/138-Pr.2/85

II – 3794 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates 17621AB 1986 -02- 1 1

zu 1803 IJ

Parlament

1017

Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Grabher-Meyer vom 19. Dezember 1985, Nr. 1803/J, betreffend Kauf von Anteilen eines ausländischen Unternehmens durch einen Monopolbetrieb, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Ein in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführtes Unternehmen ist auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Normen in seinen wirtschaft-lichen Aktivitäten grundsätzlich nicht eingeschränkt. Auch das Salzmonopolgesetz, das die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichischen Salinen AG übertragen hat, schließt Aktivitäten in branchenfremden Bereichen nicht aus. Die Satzung des Unternehmens sieht schließlich das Recht zur Beteiligung an anderen Unternehmungen vor.

Zu 2.

Die Österreichischen Salinen AG führte rechtsunverbindliche Gespräche über eine allfällige Beteiligung an der Felten und Guilleaume-Gruppe, worüber der Eigentümervertreter informiert war. Ein Ankauf oder vollständiger Erwerb dieses Unternehmens durch die Österreichischen Salinen AG stand nie zur Diskussion. Ziel der Gespräche war lediglich eine Finanzbeteiligung

an einem gesunden Unternehmen, das in Österreich eine Tochtergesellschaft führt. Hiebei spielten auch volkswirtschaftliche Überlegungen eine wesentliche Rolle, weil ausländische Interessenten als mögliche Käufer auftraten.

Zu 3.

Beteiligungen in anderen Bereichen stehen derzeit nicht zur Debatte. Dies schließt jedoch nicht aus, daß solche Möglichkeiten in Zukunft geprüft werden.

Zu 4.

Das Eingehen einer Beteiligung ist primär von den Organen des Unternehmens (Vorstand und Aufsichtsrat) zu beurteilen und zu entscheiden. Das Ergebnis der Gespräche zwischen der Österreichischen Salinen AG und der Elin Union AG, die sich von einem Engagement an der Felten u. Guilleaume-Gruppe wichtige Synergieeffekte verspricht, wird dem Eigentümer vorzulegen sein. Dieser wird bei einer allfälligen Empfehlung vor allem dem gesamtvolkswirtschaftlichen Nutzen aus einer solchen Beteiligung Beachtung zu schenken haben.

parity my